



Kanzlei Schnelle · Krumme Str. 26 · 32756 Detmold

An

Presse - Mitteilung

**Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
HENDRIK SCHNELLE
Krumme Str. 26
32756 Detmold**

Telefon (0 52 31) 9 44 09 94
Telefax (0 52 31) 9 44 09 93
Mobil 0176 62 96 30 97

www.schnelle-verteidigung.de

Detmold, den 17.08.2022 – 237

Mein Aktenzeichen, bitte stets angeben:
Der Detmolder Denkmalstreit

„Der Detmolder Denkmalstreit“

Wegen Arbeitsüberlastung kann ich leider nicht alle Presse- und Medien-Anfragen individuell beantworten und bitte um Verständnis dafür, daß deshalb ab sofort die meisten Anfragen zum „Detmolder Denkmalstreit“ schlicht unbeantwortet bleiben.

Ersatzweise wird auf die folgende Mitteilung verwiesen:

WWW.HOFSYNAGOGE.DE

„Der Detmolder Denkmalstreit“ eskaliert. In einem Schreiben vom 16. August 2022, welches ich heute in meinem Briefkasten fand, schreibt der Bürgermeister:

Sehr geehrter Herr Schnelle,

hiermit fordere ich Sie auf, unverzüglich nach Zustellung dieser Verfügung

das an der südlichen Fassade des Baudenkmals in Höhe des Obergeschosses angebrachte Banner in Größe von ca. 4,00 m x 1,00 m mit der Aufschrift „WWW.HOFSYNAGOGE.DE“

zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

[...]

Gemäß § 9 Abs. 1 DSchG NRW bedarf die Veränderung eines Baudenkmals der vorherigen Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde; zu den erlaubnispflichtigen Änderungen zählen auch das Anbringen von Transparenten, die sich auf das geschützte äußere Erscheinungsbild auswirken (Davydov, in: Davydov/Hönes/Martin/Ringbeck, Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, § 9, Anm. 2.1.1.). Dies ist hier der Fall. Das angebrachte Banner verdeckt prägende Gliederungselemente der Fassade des Baudenkmals.

[...]

Ich weise ergänzend darauf hin, dass es sich bei dem Banner auch um eine Anlage der Außenwerbung i. S. d. § 10 BauO NRW 2018 handelt. Danach sind Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Dies beschränkt sich nicht auf Wirtschaftswerbung, sondern erfasst auch politische, religiöse, kulturelle oder jede andere Werbung (Hamburgisches OVG, Urt. v. 20.02.1997Bf II 13/96). Mit der Aufschrift auf dem Banner wird der Besuch einer bestimmten Website angepriesen und dazu aufgerufen. Das Anbringen von Anlagen der Außenwerbung und Hinweiszeichen ab einer Größe von mehr als 1 m² bedarf der bauaufsichtlichen Genehmigung (§§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 1 Nr. 12 BauO NRW 2018).

Zudem befindet sich das Vorhaben innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung über besondere Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen, unbebauter Flächen, Werbeanlagen und Warenautomaten in der Kernstadt (Gestaltungssatzung) vom 07.11.2008. Nach § 2 Abs. 2 der Gestaltungssatzung wird für Werbeanlagen, die laut BauO NRW 2018 genehmigungsfrei sind, eine Genehmigungspflicht eingeführt, so dass es hinsichtlich der Frage der Genehmigungsbedürftigkeit nicht auf die exakte Größe der Anlage ankommt. Ein prüffähiger Bauantrag liegt nicht vor. Ob eine entsprechende Genehmigung erteilt werden kann, kann ebenfalls nur in einem förmlichen Verfahren entschieden werden.

[...]

Ein Anhörungsverfahren nach § 28 Abs. 1 VwVfG NRW erfolgte mit Schreiben vom 11.08.2022. Von Ihrem Anhörungsrecht haben Sie mit Schreiben vom 11.08.2022 Gebrauch gemacht. Aus Ihren dort vorgebrachten Argumenten ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte.

Soweit Sie einen formlosen Antrag auf die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse stellen, möchte ich Sie bitten, einen förmlichen und prüffähigen Antrag unter Beachtung der Vorgaben der Bauprüfverordnung zur Anbringung der Werbeanlage einzureichen. In diesem Verfahren wird über die denkmalrechtliche Erlaubnis mit entschieden. Bis zur Entscheidung über einen solchen Antrag ist das Banner zu entfernen.

Für die Maßnahme ist nach Tarifstelle 2.8.2.1 (Beseitigung rechtswidriger Anlagen oder Zustände) des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung eine Gebühr zu zahlen. Die Höhe entnehmen Sie bitte der beigefügten Kostenentscheidung, die Bestandteil dieses Bescheides ist.

Rechtsanwalt Schnelle wörtlich:

„Der Bescheid des Bürgermeisters ist ermessensfehlerhaft und deshalb rechtswidrig. Selbstverständlich werde ich eine Klage gegen das schikanöse Unrecht erheben und eine einstweilige Anordnung gegen den Bürgermeister beantragen.“

Das „Banner“ korrespondiert mit dem themengleichen Banner zur „Hofsynagoge“, welches auf der ebenfalls unter Denkmalschutz stehenden Stadtmauer genau gegenüber von Haus 37 angebracht ist. Es gehört zur „Waffengleichheit“, daß der Eigentümer des umstrittenen Denkmals auf dieselbe Weise mit seinen Widersachern kommunizieren und seine grundrechtlich geschützte Meinung kundtun darf (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG). Darüber hinaus verletzt die Verfügung des Bürgermeisters auch den Gleichbehandlungsgrundsatz (Artikel 3 Abs. 1 GG). Diesseits wird weiter berichtet, sobald die Klage und der einstweilige Anordnungsantrag an das Verwaltungsgericht Minden übermittelt wurden.

Gez. Schnelle
Rechtsanwalt